

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreise mit der tagl. Unterhaltungsbeilage Leben, Willen, Kunst und der Frauen- und Jugendzeitung einschließlich Eringerlohn monatlich 60 Pf. durch die Post bezogen vierteljährlich 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn 3.—. Erscheint tags mit Ausnahme des Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Gr. Spingierstraße 14, II. Tel. 3465.
Sprechstunde: nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Gr. Spingierstraße 14. Tel. 1769.
Schließzeit: von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6 Spaltenzeitung mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Verrentanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 192.

Dresden, Sonnabend den 20. August 1910.

21. Jahrg.

Parteienossen!

Auf Beschluß des Leipziger Parteitag findet der dies-jährige Parteitag in Magdeburg statt. Auf Grund der §§ 7, 8, 9 und 11 des Organisationsstatuts beruft die Parteileitung den diesjährigen Parteitag auf

Sonntag den 18. September
abends 7 Uhr

am Saale des Luisenparks in Magdeburg, Spielgarten-Platz 1, ein.

An die Punkt 7 Uhr abends erfolgende Eröffnung schließen die Konstituierung des Parteitag, die Festsetzung der Tages- und Tagesordnung und die Wahl der Mandatsprüfungskommission an.

Die Verhandlungen der folgenden Tage finden in dem Saale statt.

Die vorläufige Tagesordnung ist festgesetzt:

1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes.
a) Allgemeines. Berichterstatter: W. Pfannkuch.
b) Presse und Presse. Berichterstatter: H. Gerlich.
c) Die habsbische Budgetbewilligung. Berichterstatter: K. Hebel.
2. Bericht der Kontrollkommission. Berichterstatter: A. Raden.
3. Parlamentarischer Bericht. Berichterstatter: G. Rostke.
4. Reichstagsfrage. Berichterstatter: G. Borgmann.
5. Haftversicherung. Berichterstatter: G. Rolfenbühl.
6. Genossenschaftsfrage. Berichterstatter: G. Fleißner.
7. Wälfeler. Berichterstatter: G. Müller.
8. Internationaler Kongress in Kopenhagen. Berichterstatter: H. Singer.
9. Zeitliche Anträge.
10. Wahl des Parteivorstandes, der Kontrollkommission und des Ories, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll.

Parteienossen! Verleitet die Vorarbeiten für den Parteitag — die Wahl von Delegierten und die Stellung von Anträgen — rechtzeitig.

Die Anträge müssen spätestens am 22. August im Beisein des Parteivorstandes, Adresse:

W. Pfannkuch, Berlin SW. 69, Lindenstr. 69,

falls sie entsprechend den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Organisationsstatuts im Vorwärts veröffentlicht und in gedruckter Vorlage Aufnahme finden sollen.

Anträge einzelner Parteienossen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorstandes der örtlichen bzw. Kreisorganisation, falls sie zur Veröffentlichung und Beratung gelangen sollen.

Die Delegierten werden ersucht, von ihrer Delegation dem Parteivorstande und dem Lokalkomitee rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit ihnen die Vorlagen und sonstige Mitteilungen zugehen können.

Die Adresse des Lokalkomitees lautet:

Franz Klüh, Magdeburg, Große Münzstr. 3.
Die Mandatsformulare werden vom 15. August an durch das Parteibureau: W. Pfannkuch, Berlin SW. 69, Lindenstraße 69, versandt.
Mit sozialdemokratischem Gruß
Der Parteivorstand.

Die Todesstrafe.

Auf der Tagesordnung des demnächst stattfindenden internationalen Sozialistischen Kongresses in Kopenhagen steht auch die Frage der Todesstrafe. Die Gründe, die dazu führten, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen, sind zweifache. Einmal gilt es, gegen die Schandtat der politischen Reaktion, gegen den Mord an Ferrer und gegen die garstlichen Greuel den internationalen Proletariat zu erheben. Sodann gibt die in Frankreich hervorgerufene Meinung, wieder mehr zur Vollziehung der Todesstrafe an Verbrechern zurückzuführen, Veranlassung zur Behandlung dieser Frage.

In den Beratungen des Kongresses über diese Angelegenheit liegt ein Bericht der belgischen Arbeiterpartei vor, von dem Genosse Emile Royer verfaßt hat. Diesem Bericht, dessen Grundgedanken sich sichtlich der Kongress anschließen wird, entnehmen wir die folgende Ausführungen:

Wie könnte man von der Todesstrafe sprechen, ohne zuerst an die Hinrichtung Ferrers zu denken? Unser Gedächtnis behält die Erinnerung an diese als an das größte politische Verbrechen, welches wir erleben mußten. Die Er-

regung und die Entrüstung, welche sie bei allen Völkern, mögen sie mehr oder weniger frei sein, der ganzen Welt hervorgerufen hat, sind noch nicht verschwunden oder erloschen. Es war die beklagenswerte Behandlung der Weberleer politischer Gewohnheiten und Kampfeslitten, welche der moderne Gedanke bereits besetzt wählte. Es hatte bis dahin den Anschein gehabt, als ob zu unserer Zeit, wenigstens in den Ländern Westeuropas, es nicht mehr möglich sei, auch nur daran zu denken, es könne jemand für seine Ueberzeugung mit dem Tode bestraft werden.

Die Verurteilung und die Hinrichtung Ferrers nach einer Gerichtsverhandlung, die nur ein Spott gewesen ist, in welcher in evidentester Weise auch nur die aller einfachsten Rechtsgrundsätze für die Freiheit der Verteidigung unterdrückt worden sind, brachte uns plötzlich zum Bewußtsein, daß das Dogma unwandelbar und der Geist der katholischen Kirche immer noch der gleiche ist, wie in früheren Jahrhunderten.

Die römische Kirche hat immer die Ausrottung ihrer Feinde gewollt und will sie auch heute noch. Dieser einseitige und barbarische Gedanke, welcher auch die katholische Kirche; sie berachtet die, welche nicht ihren Glauben teilen, oder nicht wenigstens so tun, als ob sie ihn teilen, und hungert sie aus. Diese Denkmalsweise war der Anlaß zur Erschließung des Begründers der modernen Schule.

Unter Sozialisten kann es keine Meinungsverschiedenheit geben. Die Solidarität, welche die moralische Grundlage des Sozialismus bildet, hat zur nächstliegenden Folge die Achtung vor dem menschlichen Leben. Die Notwehr, in der Gestalt oder vielleicht im Laufe eines Kampfes, kann allein die Außerachtlassung dieses Grundgesetzes rechtfertigen.

Daher auch bekunden wir unseren Abscheu vor dem Zaren wegen der in Rußland verübten Straftaten, vor dem unfeligen Despoten, der ebenfalls sich einbildet, alles in seinem Reich zu können, was die Annäherung bezieht, zu denken und sich nicht an die Herrschaft der Anarchie und des Sozialismus anpassen will.

Soll aber die Todesstrafe nicht aufrecht erhalten oder wieder eingeführt werden für die Mörder, die dem gewöhnlichen Strafrecht unterstellt sind? Verhätten die modernen Kriminalisten nicht den Vankrott des Einsperrens in Zellengefängnisse, die Eitelkeit jeder Hoffnung auf Erziehung in moralischem oder in sozialem Sinn hinsichtlich der Menschen, welche ihre physischen Fehler und ihre Erziehung unüberwindlich, wie es scheint, zu bösen Handlungen, zu einem antisozialen Dasein bestimmen? Müß man demgemäß nicht logischerweise wünschen, daß sie verschwinden, und ist nicht das sicherste Mittel, die Gesellschaft vor ihnen zu beschützen, sie durch das Fallbeil oder durch Elektrizität hinzurichten?

Sehen wir uns zunächst vor, weil die Unterscheidung zwischen Verbrechen des gewöhnlichen Rechtes und politischen Verbrechen eine sehr schwankende ist. Die reaktionären oder auch nur die einfach bürokratischen Regierungen bemühen sich, jede revolutionäre Handlung als Verbrechen oder Vergehen des gemeinen Rechtes zu betrachten. Und in dieser Hinsicht machen sich sehr oft die Gerichtsbehörden zu ihren Mitschuldigen.

Im Jahre 1892 habe ich vor dem Schwurgericht von Nüttich vergeblich gebeten, den Anarchisten Jules Moineau als einen politischen Angeklagten zu betrachten, der an die Schwelle des Hauses, welches ein früherer Vorsitzender dieses Gerichtshofes bewohnte, eine Bombe gelegt hatte, die übrigens gar nicht losgegangen war; der Beweggrund von Jules Moineau war völlig augenscheinlich ein ausschließlich politischer oder sozialer. Er wollte gegen die gegenwärtige Gesellschaftsordnung protestieren und insbesondere gegen die Beurteilung eines Arbeiters, welche kurz vorher vor dem Schwurgericht unter dem Vorsitz des Richters stattgefunden hatte, gegen den sich seine Demonstration gerichtet hatte. Man konnte bei ihm auch nicht den Schatten eines eigensüchtigen Beweggrundes vermuten. Der Gerichtshof entschied insofern, daß man ihn als gewöhnlichen Verbrecher zu behandeln hätte.

Das Gericht zu Gen und der Appellationshof von Nüttich haben ebenfalls als gewöhnlichen Verbrecher den Abgeordneten Georg Subin verurteilt, welcher bei Gelegenheit des Generalstreiks von 1902 zugunsten des allgemeinen Stimmrechts an der Spitze einer Gruppe von Streikenden gesehen worden ist. Er wurde für die revolutionären Handlungen verantwortlich gemacht, die diese Gruppe verübt hatte, und zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wegen eines Angriffs auf die Freiheit der Arbeit.

Der einfache Menschenverstand zeigt, daß man sich kein ausgeprägteres politisches Vergehen denken kann, als das, dessen sich der Abgeordnete Subin zu verantworten hatte. Er hatte nichts anderes getan, als sich den „Unruhmächtigern“ angeschlossen, die wie er selbst die Verfassungsgrundlagen der Regierung ändern wollten durch die Erhebung des Reichstageswahlrechtes durch das gleiche Wahlrecht. Der Appellationshof sprach sich nichtdestoweniger in der gleichen Weise aus, daß nämlich das Berufungsgericht von Nüttich Recht gehabt habe mit der Weigerung, die Handlung als politisch zu betrachten.

Der zwischen gewöhnlichen und zwischen politischen Verbrechen zu machende Unterschied ist besonders wichtig vom internationalen Standpunkt aus. Die Völker halten fest an der Ueberlieferung, welche den politischen Flücht-

lingen das Asylrecht gewährt. Daher unterliegt das Gesetz ihre Auslieferung. Es ist daher wichtig, dies anzuerkennen.

Sehen wir indes voraus, daß die Verworfenheit der Regierungen nicht stets fürchten ließe, sie behandle politische Verbrecher als gewöhnliche Verbrecher, und setzen weiter voraus, daß für diejenigen Verbrecher, deren tierische Entartung vor Augen liegt, eine Strafe ausgesprochen werden muß, muß man nun für diese die Todesstrafe als zulässig erachten?

Die Frage wurde des langen und breiten in der Abgeordnetenkammer von Frankreich im Jahre 1908 erörtert. Am 22. Oktober 1907 hatte Herr Jean Cruppi dem Bureau der Kammer einen sehr bemerkenswerten Bericht eingereicht, der in der Forderung der Abschaffung der Todesstrafe gipfelte, als „dem letzten Aberglauben im Strafrecht“. Aber kurz darauf beging Soleilland sein schreckliches Verbrechen; das französische Volk und seine Abgeordneten ließen sich hierdurch so stark beeinflussen, daß die Todesstrafe in ihrem Lande nicht abgeschafft wurde.

Alle Argumente für und gegen die Todesstrafe wurden im Laufe dieser Debatte angeführt.

Die Notwendigkeit der Begriffe der Verantwortlichkeit in der unferer Zeit, da der Begriff der Verantwortlichkeit im dem Rebel des Unbekannten verschwindet, welchen die Fortspiegelungen des fast geschwundenen religiösen Glaubens hinter sich läßt. Wie könnte der unzulänglich Begabte, der Schwachsinne, der Anormale, der Epileptische verantwortlich gemacht werden für den Alkoholismus oder die Syphilis eines oder mehrerer seiner Vorfahren? Oder soll man den Unwissenden, den Hungrigen, den Unzufriedenen für die Ungerechtigkeiten der sozialen Organisation verantwortlich machen?

Nur dadurch, daß sie sich auf das Gebiet der sozialen Verteidigung begeben, können die Kriminalisten noch ein Strafsystem verteidigen. Die eingefleischten Verbrecher, die Rückfälligen müssen, so sagen sie, in der gleichen Weise aus der Gesellschaft entfernt werden, wie die Berrückten. Auf der anderen Seite ist die Strafe ein warnendes Beispiel und ihre Androhung muß den Bösen oder Antisozialen als Dremse dienen.

Aber von diesen beiden Gesichtspunkten aus ist die Todesstrafe unhaltbar. Die Kriminalstatistik ebenso wie die Einzelbeschreibung der Verbrecher zeigt, daß die Guillotine oder dergleichen noch niemals die Mörder abgeschreckt haben; die Bewußtheit einer weniger strengen Strafe würde sie leichter von der Bahn des Verbrechens abbringen, als die Gefahr der Enthauptung oder des Hängens, die sie vor sich sehen; die Verbrecher hoffen immer, den Nachforschungen der Polizei zu entgehen, und die Guillotine übt auf diejenigen, die man nach einem neuerdings viel verwendeten Wort als „Apachen“ bezeichnet, einen ähnlichen Zauber aus, wie auf den Sportsmann die Möglichkeit eines Unfalls.

Was die Todesstrafe als durchgreifendes und verhältnismäßig wenig kostspieliges Mittel zur Beseitigung eines gefährlichen Weiens betrifft, so ist sie unvereinbar mit unseren Gefühlen und mit unseren Sitten. Wenn es gesetzlich erlaubt sein sollte, einen gefährlichen Verbrecher deswegen mit dem Tode zu bestrafen, weil man fürchten muß, daß er aus dem Gefängnis oder dem Zuchthaus entkomme und der menschlichen Gesellschaft neuen Schaden zufügt, würde es dann nicht ebenfalls gesetzlich erlaubt sein, die Berrückten, die Schwachsinne, die unheilbaren Epileptiker und Schwindelkranken in dem Tode zu überantworten, die für ihre Umgebung eine in anderer Weise schlimme Gefahr bilden, wie die Entarteten, gegen die man fast immer eine Möglichkeit findet, sich zu verteidigen?

Wir denken insofern daran nicht bei der Ungezogenheit über alles, in der wir uns befinden, und wo wir nur eine einzige Sache bestimmen wissen: daß wir das Leben lieben und daß wir, um es zu erhalten, uns einander schämen und mit einander gegen die feindlichen Naturkräfte kämpfen müssen. Die Menschen würden nichts anderes tun, als sich gegenseitig zerfleischen, wenn sie diejenigen austrotten wollten, deren Erzielen sie für die Gesamtheit schädlich erachten.

Die Grundgedanken, deren Gegenstand kürzlich die Enthauptung Riadeufs in Paris gewesen ist, haben gezeigt, daß die Abscheu vor der Todesstrafe die Massen zu ergreifen beginnt und ebenfalls, daß es bei der Kompliziertheit der sozialen Erscheinungen sehr schwer wäre, die Verbrecher, die so verabscheuungswürdig und ungeheuerlich sind, daß sie die Niederträchtigkeit eines Mordes zu rechtfertigen vermöchten, die Hinrichtung eines zum Tode Verurteilten doch nun einmal ist, von anderen ähnlichen zu unterscheiden.

Aus diesem Grunde erklärt die belgische Arbeiterpartei: In Anbetracht dessen, daß die Strafen nur durch die Erfordernisse der sozialen Verteidigung ihre Rechtfertigung finden;

In Anbetracht weiter dessen, daß die Todesstrafe nicht in besonderem Maße abschreckend wirkt und daß andererseits die gefährlichen Verbrecher unschädlich gemacht werden können, ohne daß es deshalb nötig wäre, ihnen das Leben zu nehmen;

In Anbetracht schließlich, daß die Todesstrafe es unmöglich macht, einen begangenen Justizirrtum totschlicht wieder gut zu machen, insbesondere, wo es sich um politische Vergehen handelt, sprechen wir uns gegen die Todesstrafe aus.